

**RBS**  
Kiesgewinnung  
GmbH & Co. KG  
Unterer Landweg 25  
22113 Hamburg

**RBS**  
Kieshandels-gesellschaft  
mbH  
Am Sonnenberg / B5  
19260 Dersenow

**RBS**  
Bodenverwertungs  
GmbH  
22885 Sternwarde/Barsbüttel

**RBS**  
Sand- und Kiesbetrieb  
GmbH & Co. KG  
Am Sööl'n 1  
21244 Buchholz/Dibbersen



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen, die im übrigen gelten sollen, zu regeln, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsgeschäftsbedingungen unserer Kunden auch im voraus für alle zukünftigen Geschäfte hiermit ausdrücklich widersprechen.

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Lieferungen von Material jeglicher Art; Kaufleuten im Sinne des HGB und – den nachfolgend stets gleichgestellten – juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gegenüber gilt dies auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten uns gegenüber nicht.

### 1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Art, Beschaffenheit und Menge des Materials ist allein der Besteller verantwortlich.

Die Annahme unserer Leistung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen auch dann, wenn der Besteller unsere Lieferung mit abweichenden Bedingungen bestellt hat.

### 2. Lieferung und Abnahme

2.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Bestellers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Als Gefahrübergang gilt der Zeitpunkt der Verladung. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Käufers.

2.2 Wir sind bemüht, vom Besteller gewünschte, bzw. angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Besteller zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene mindestens vier Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Besteller. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Lieferfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dieses setzt einen ausreichend befestigten mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Besteller für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

2.4 Das Abladen/Entleeren muß unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

2.5 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Besteller unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen, den Verkauf betreffenden Angelegenheiten, unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

### 3. Gewährleistung

3.1 Wir gewährleisten, daß von uns hergestellte Ware (Kies und Sand unseres Lieferverzeichnisses) nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überprüft und getestet wird. Für sonstige Waren gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen und handelt es sich nicht um gutgeschütztes Material gilt die Regel "gekauft wie besichtigt".

3.2 Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als bedingenen Materialsorte oder -menge sind vom Kaufmann im Sinne des HGB sofort bei Abnahme der Ware (§ 433 Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Im übrigen gilt, sofern dieser Bedingung nicht entsprochen wird, die Entladung als Abnahme der Ware. Wird der Mangel zu spät festgestellt, so daß die Ware bereits entladen ist, trägt der Käufer die Kosten der Wiederbeladung des Fahrzeuges. Ohne unsere schriftliche Einwilligung darf bestandenes Material nicht weiterverarbeitet werden. Reklamationen bei bereits verarbeiteten Material werden nicht anerkannt.

3.3 Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bedingenen Materialsorte oder -menge sind vom Kaufmann im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablieferung zu rügen. Nichtkaufleute haben Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedingenen Materialsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten ab Lieferung zu rügen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

3.4 Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer als "Kaufmann" im Sinne des HGB oder die nach Ziffer 2.4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Ware anderer Lieferanten oder anderem Material vermengt oder vermengen oder verändern läßt.

3.5 Wegen eines Mangels, den wir hiernach zu vertreten haben, kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen; fehlerhafte Ersatzlieferung berechtigt den Käufer als Nichtkaufmann auch zur Wandlung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

3.6 Soweit Mängel auf einer fehlerhaften Lieferung durch Vorlieferanten an uns beruhen, treten wir hiermit Gewährleistungs- und Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer ab. Dieser nimmt die Abtretung mit Abschluß des Kaufvertrages an. Der Käufer ist verpflichtet, zunächst diese Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten außergerichtlich geltend zu machen.

### 4. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder – Nichtkaufleuten gegenüber – auf grober Fahrlässigkeit.

### 5. Sicherungsrechte

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

5.2 Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder weiterverarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziffer 5.1 aufgezählten

## RBS Firmengruppe

### Verwaltung:

Unterer Landweg 25  
22113 Hamburg  
Telefon (040) 732 88 88  
(040) 731 32 78 / 79  
Telefax (040) 733 11 62

Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

5.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziffer 5.1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab.

5.4 Für den Fall, daß der Käufer unserer Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen unserer Ansprüche aus Ziffer 5.1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offestehenden Forderungen.

5.5 Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherweiser die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziffer 5.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherweiser von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherweiser weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherweiser ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5.7 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Einziehung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unserer Ware" im Sinne dieser AGB entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zzgl. 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Ziffer 5.1 um 20% übersteigt.

### 6. Preis- und Zahlungsbedingungen

6.1 Erfolgt zwischen der Abgabe des Angebotes oder der Annahme des Auftrages oder während seiner Ausführung eine Erhöhung der LKW-Frachten, der Umschlagkosten, der Löhne, der Gestehungs- und Vorkosten, der Energiekosten, der Steuern, Zölle oder sonstigen Abgaben, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung unsere Verkaufspreise entsprechend den veränderten Verhältnissen zu berichtigen; dieses gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

6.2 Frachtagaben sind für uns stets unverbindlich. Stellung von Frankopreisen verpflichten uns nicht zu Vorlage der Fracht. Preise der Lieferung frei Baustelle gelten unter der Voraussetzung voller geschlossener Ladungen bei Verwendung schwerster Lastzüge auch mit Einachsantrieb bei normal befahrbaren Straßen und Baustellen und sofortiger Entladung durch den Empfänger bei Ankunft.

6.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Besteller mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Vergleichsverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; entgegengenommene Wechsel können wir vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Bei Verschlechterung der Zahlungsverhältnisse des Bestellers entscheidet allein unser Eindruck, wir sind zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit bzw. Bonitätsverschlechterung des Käufers nicht verpflichtet. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen, unabhängig vom Alter, sofort fällig.

Ist der Besteller "Kaufmann" im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Rückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

6.4 Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugs Schadens.

6.5 Es gilt als vereinbart, daß jede Mahnung mit einem anteiligen Kostensatz von DM 10,00 in Rechnung gestellt wird, auf Nachweis sind wir berechtigt, die gesamten Kosten zu fakturieren.

6.6 Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.7 Ist der Besteller "Kaufmann" im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

### 7. Fremdüberwachung und Proben

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Proben gelten nur als annähernder Durchschnitt für die Beschaffenheit sowie auch für die Korngröße des Materials.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Beladungsort, für Zahlung der Sitz unseres Unternehmens in Hamburg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sich Entstehende und seine Wirksamkeit entsprechenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist Hamburg.

### 9. Nichtigkeitsklausel

Die Unwirksamkeit eines Teiles oder eines Punktes dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, läßt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Hamburg 08/2003

Amtsgericht Hamburg HRA 97916  
Persönlich haftender Gesellschafter:  
RBS Kiesgewinnung Verwaltungen GmbH  
Amtsgericht Hamburg HRB 82586  
Geschäftsführer: Andreas Bukh

Amtsgericht Schwerin HRB 1531  
Geschäftsführer: Andreas Bukh

Amtsgericht Hamburg HRB 62632  
Geschäftsführer: Andreas Bukh

Amtsgericht Tostedt HRA 2599  
Persönlich haftender Gesellschafter:  
RBS Sand- und Kiesbetrieb Verwaltungen GmbH  
Amtsgericht Hamburg HRB 82587  
Geschäftsführer: Andreas Bukh